

## Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen

### §1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden Leistungen) des Auftragnehmers an uns gelten ausschließlich diese Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer, in deren Rahmen wir Ware oder sonstige Leistungen - nachstehend insgesamt Lieferungen - vom Auftragnehmer beziehen, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen werden. Allgemeinen Verkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir im Falle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

### §2 Lieferung

1. Für Kaufverträge und sonstige Beschaffungsmaßnahmen gelten die Incoterms 2010, DDP an die von uns angegebene Lieferadresse. Ist keine besondere Lieferadresse angegeben, gilt als unsere Lieferadresse unser Werk (Vilsendorfer Str. 50, 33739 Bielefeld). Für Lieferungen von Gewebe gilt abweichend unser Logistikzentrum (Webereistraße 1-5, 32139 Spenge) als Lieferadresse. Kosten der Verpackung für Lieferungen durch den Auftragnehmer trägt der Auftragnehmer.
2. Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Die Einhaltung der Lieferfrist ist wesentliche Vertragsverpflichtung des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer hat uns für den Fall, dass er Anlass zu der Annahme hat, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt wird, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erstattung von Verzugschäden bleibt davon unberührt.

### §3 Rechnungen / Zahlung / Vertragsstrafe / Zurückbehaltungsrechte

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung gesondert, also nicht gemeinsam mit der Warensendung, einzureichen. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen oder durch Scheck. Mit der Zahlung ist keine Annahme als Erfüllung verbunden. Beginnend mit mangelfreier Erfüllung und Rechnungszugang gilt:

- ▶ Zahlung binnen 10 Tagen 4 % Skonto und
- ▶ Zahlung binnen 30 Tagen 2 ¼ % Skonto und
- ▶ Zahlung binnen 60 Tagen netto.

Wir können Vertragsstrafen noch bis zur Fälligkeit der uns obliegenden Leistung (Zahlung), zumindest bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Anlieferung der Ware, geltend machen, auch wenn wir uns dies bei Annahme nicht vorbehalten haben. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

### §4 Mängelansprüche

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns im gesetzlichen Umfang, jedoch mit den nachfolgenden Maßgaben, zu:

- ▶ Im Fall der Nacherfüllung obliegt uns die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung.
- ▶ Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, es sei denn, das Gesetz sieht längere Verjährungsfristen vor.
- ▶ Wird die Lieferung des Auftragnehmers entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und führt sie zu dessen Mangelhaftigkeit, beträgt die Verjährungsfrist mindestens fünf Jahre und sechs Monate.

### **§5 Beistellungen**

1. Sofern wir dem Auftragnehmer Ware beistellen oder Ware zur Veredlung zur Verfügung stellen - nachstehend insgesamt Beistellungen -, behalten wir uns das Eigentum daran vor.
2. Verarbeitung oder Umbildung der Beistellung durch den Auftragnehmer wird für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Werden Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Werden Beistellungen mit anderen beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir ebenfalls das Miteigentum an der Gesamtsache in dem oben angegebenen Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgen diese in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig im obigen Verhältnis das Miteigentum überträgt, und zwar im oben genannten Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
4. Der Auftragnehmer kennzeichnet unser Allein- und Miteigentum und verwahrt dies getrennt und sorgfältig für uns.
5. Beistellungen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit uns genutzt werden.

### **§6 Untersuchungspflichten für Beistellungen Der Auftragnehmer ist verpflichtet,**

- ▶ sämtliche von uns angelieferten Beistellungen unverzüglich nach Eingang auf Identität, Mengenabweichungen oder etwaige erkennbare Mängel zu untersuchen, und zwar soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist,
- ▶ uns dabei oder später entdeckte Abweichungen vor Verarbeitung mitzuteilen und
- ▶ in diesem Fall unsere Weisung abzuwarten. Die Mängelanzeige soll jeweils möglichst schriftlich erfolgen.

### **§7 Sonstiges**

Die Abtretung der Entgeltforderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Das Eigentum der vom Auftragnehmer gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf uns über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehaltsrechte sind ausgeschlossen.

### **§8 Nutzungsrechte – Zukauf von Software**

Handelt es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um den Verkauf von Software oder die Einräumung von Nutzungsrechten an einer Software (Lizensierung), räumt uns der Auftragnehmer ein unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes und alleiniges Recht zur Nutzung der Software im Ganzen oder in Teilen für alle erdenklichen Nutzungszwecke, inklusive der Umgestaltung und Bearbeitung, ein.

### **§9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist unser Sitz.
2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand Bielefeld. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
3. Es gilt deutsches Recht wie zwischen zwei Parteien mit Sitz in Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).